

Fälligkeit der Vergütung wird auf den Eintritt der formellen Rechtskraft der beendenden Entscheidung der Instanz, für welche die Bestellung des Verfahrenspflegers erfolgt ist.⁶⁸

In dem Verfahren v. 31.01.2024 zum Aktenzeichen **XII ZA 37/23**⁶⁹ lehnte der BGH die beantragte Verfahrenskostenhilfe gem. § 76 Abs. 1 FamFG i.V.m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO ab, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot und nicht mutwillig erschien.

Im konkreten Fall litt der Betroffene an einer schweren Erkrankung, die eine spezielle Behandlung mit Flupentixoldecanoat und Erhaltungs-EKT erforderte, die von den Vorinstanzen genehmigt wurde und eine Verbesserung des Allgemeinzustands der Betroffenen und der teilweisen Remission ihrer Erkrankung zur Folge haben sollten. Der BGH erkannte im Rahmen der summarischen Prüfung keine Rechtsfehler,

da aufgrund eines medizinisch-wissenschaftlichen Konsenses nach den Leitlinien und Empfehlungen (§ 1832 Abs. 1 Nr. 1 BGB) und um erhebliche gesundheitliche Schäden abzuwenden (§ 1832 Abs. 1 Nr. 5 BGB). Der unternommene Versuch, die regelmäßigen Erhaltungs-EKT für einige Monate auszusetzen, führte zu lebensbedrohlichen Zuständen und einer erheblichen Beeinträchtigung der Menschenwürde der Betroffenen. Der Nutzen der Zwangsbehandlung überwiegt die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich (§ 1832 Abs. 1 Nr. 6 BGB). Das LG hat die möglichen Beeinträchtigungen abgewogen und den Nutzen der Behandlung zur Symptomlinderung als entscheidend erachtet.

68 Schneider FamRB 2024, 338 (339).

69 BGH, Beschl. v. 31.01.2024 – XII ZA 37/23, WKRS 2024, 13303.

Substanzwert bei der modifizierten Ertragswertmethode

von Bernd Kuckenburg, Fachanwalt für Familien- und Steuerrecht, Mediator, vereidigter Buchprüfer, Hannover

Durch die Rechtsprechung des BGH waren die Einzelheiten der Bewertung von Unternehmen durch das modifizierte Ertragswertverfahren im Hinblick auf den Substanzwert bisher nicht geklärt und definiert. Der BGH hat in seinen Entscheidungen¹ den Begriff der »modifizierten Ertragswertmethode« verwendet. Im Urteil vom 08.11.2017² wird für die Bewertung freiberuflicher Praxen bei der Anwendung der modifizierten Ertragswertmethode ausschließlich auf die Erträge des Unternehmens abgestellt.

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW), das in der modifizierten Ertragswertmethode ohnehin keinen Sonderfall der allgemeinen Ertragswertmethode sieht,³ will auch bei der Bewertung kleiner und mittelgroßer Unternehmen allein auf den Zukunftserfolgswert ohne Substanzwertelemente abheben.⁴

Praxishinweis:

Der sachverständige Bewerter, dem die familienrechtlichen Besonderheiten ausweislich der Rechtsprechung des BGH nicht bekannt sind, wird, dem IDW folgend, unsachgemäße Bewertungen vornehmen.⁵

In der anderen Entscheidung hat der BGH⁶ im Zusammenhang mit der Bewertung einer freiberuflichen Praxis demgegenüber ausgeführt, dass nach der modifizierten Ertragswertmethode über den Substanzwert hinaus der ideelle Wert (»good-will«) zum Stichtag zu berücksichtigen ist.

Den »good-will« kann aber nur die Ertragswertmethode abbilden. Der Substanzwert ist nicht in der Lage, den »good-will« des Unternehmens auszuweisen und zu repräsentieren.⁷

Der Wert eines Unternehmens setzt sich beim modifizierten Ertragswertverfahren nach vorstehender Entscheidung aber aus dem Substanzwert, dem materiellen Praxiswert und dem »good-will« als ideellem Praxiswert abzüglich eines individuellen Unternehmerlohns und latenter Ertragsteuer zusammen.

Der Sachwert besteht demzufolge aus der Summe sämtlicher Wirtschaftsgüter (Aktiva), z.B. Guthaben auf Bankkonten und am Stichtag offene Forderungen, wobei die Verbindlichkeiten (Passiva) des Unternehmens abzuziehen sind. Diese werden, ebenso wie die liquiden Mittel, regelmäßig mit den Nominalwerten angesetzt.

Auf diese scheinbare Widersprüchlichkeit der Rechtsprechung des BGH weist das OLG Hamm⁸ hin und spricht

1 BGH FamRZ 2018, 93; BGH FamRZ 2018, 174.

2 BGH FamRZ 2018, 93.

3 IDW S 13, Tz. 2, IDW FN 2016, 574.

4 IDW S 13, Tz. 28; IDW Praxishinweis 1/2014, Tz. 12, IDW FN 2014, 282.

5 Borth FamRZ 2017, 1739; Kuckenburg FuR 2018, 78.

6 BGH FamRZ 2018, 174 = FuR 2018, 136.

7 Ausführlich zum Substanzwertverfahren m.w.N.: Perleberg-Kölbel/Kuckenburg, Unternehmen im Familienrecht, D. Rn. 2229 ff.

8 OLG Hamm FamRB 2024, 48–49 = NJW-Spezial 2024, 229; WKRS 2023, 49794.

außerdem einen Auskunftsanspruch nach § 1379 BGB bezüglich offener Forderungen (insb. bei nicht zur Finanzbuchhaltung verpflichteten Unternehmen) zu.

Wenn das IDW den Unternehmenswert ausschließlich aus Ertragswertelementen⁹ ermittelt und das Prinzip der Abschmelzung¹⁰ berücksichtigt, so führt dieses zu unangemessen niedrigen Unternehmenswerten.

Die Revision gegen die oben genannte Entscheidung des OLG Hamm weist der BGH mit Beschluss vom 25.09.2024 – XII ZB 508/23 zurück.¹¹

Ausweislich der amtlichen Leitsätze befasst sich diese Entscheidung zunächst mit der Auskunftserteilung von ausstehenden Forderungen, auch des Selbstständigen und damit nur Einnahmen- und Überschussrechnung i.S.d. § 4 Abs. 3 EStG erstellenden Unternehmers. Eine Auskunftsverpflichtung sei gegeben. Dies gebietet die Auskunftsverpflichtung i.S.d. § 1379 Abs. 1 Satz 1 BGB und nicht die Belegverpflichtung aus § 1379 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Ob diese offenen Forderungen tatsächlich den Unternehmenswert beeinflussen bleibt aber offen. Die Pflicht zur Auskunftserteilung entfällt nämlich nur dann, wenn sich die Auskunft unter keinen denkbaren Umständen auf die Höhe des Ausgleichsanspruchs auswirken kann.¹²

Praxishinweis:

Wenn ein derartiger Anspruch auf Auskunftserteilung ausstehender Forderungen geltend gemacht wird, ist zwingend eine gegenläufige Position bei der Unternehmensbewertung und bestenfalls auch schon bei der Auskunftserteilung zu bedenken.

Bei der Einnahmen- und Überschussrechnung i.S.d. § 4 Abs. 3 EStG sind in dem 3 bis 5 Jahre umfassenden Betrachtungszeitraum auch Umsätze enthalten, die bereits ausgeglichene Forderungen aus der Zeit davor betreffen. Falls also die ausstehenden Forderungen berücksichtigt werden sollen, müssen die Erträge aus den Vorjahren konsequenterweise gegengerechnet werden.

Bei der Bewertung einer Rechtsanwalts- und Notarpraxis nach der modifizierten Ertragswertmethode ist nach dieser Entscheidung¹³ zunächst vom Substanz- bzw. Sachwert auszugehen. Dabei sind nicht nur die betriebsnotwendigen Gegenstände der körperlichen Sachwerte, sondern auch die ausstehenden Forderungen entgegen dem Beschwerdegericht zu berücksichtigen. Der Auskunftverpflichtete muss dabei keine Bewertung dieser Forderungen¹⁴ dahingehend vornehmen, ob diese uneinbringlich oder vom Schuldner bestritten sind, wodurch sie einen geringeren Wert als den Nominalwert haben könnten.

Die Auskunftsverpflichtung bezüglich der Forderungen verlangen auch die Literaturmeinungen,¹⁵ die lt. Beschwerdegericht angeblich Forderungen berücksichtigten. Soweit andere Meinungen in der Literatur¹⁶ die Berücksichtigung des Substanzwerts nicht für erforderlich halten würden, käme dieser zumindest dann beim Endvermögen des Praxisinhabers hinzu, wenn die Ertragsfähigkeit der Praxis derart inhabergebunden sei, dass kein Goodwill vorliege.

Neben dem Substanzwert will der BGH¹⁷ auch einen Goodwill berücksichtigen, wenn das Unternehmen im Verkehr höher eingeschätzt wird als es dem reinen Substanzwert aller dem Unternehmen gehörenden Vermögensgegenständen entspricht.

Praxishinweis:

Wenn in dieser Entscheidung der weiter als der Sachwert greifende Begriff »Substanzwert« verwendet wird, müssen konsequenterweise auch die Verbindlichkeiten und Schulden des Unternehmens (Passiva) berücksichtigt werden.

Der BGH weist insoweit auf seine Rechtsprechung¹⁸ zum selbstständigen Handelsvertreter hin, dessen Unternehmen kein Goodwill habe, weil der Betrieb nicht einseitig und nur mit Mitwirkung des vertretenen Unternehmens auf einen Rechtsnachfolger übertragen werden kann.

Demgegenüber ist für den BGH¹⁹ die Zustimmung der Mitgesellschafter bei der Berücksichtigung des gesellschaftsvertraglichen Abfindungsrechts ohne Relevanz.

Ob beim Notariat ein Goodwill über den Substanzwert hinaus zu berücksichtigen sei, könne erst nach der Auskunftserteilung beurteilt werden.²⁰

Fazit:

In der vorstehenden Entscheidung stellt der BGH eindeutig klar, dass ein Auskunftsanspruch auf Forderungen als Bestandteil des Umlaufvermögens gegeben ist. Ob die Substanzwerte, das gilt dann konsequenterweise für Aktiva und Passiva, zu berücksichtigen sind, wird Einzelfallentscheidung bleiben. Dabei wird zu unterscheiden sein, welche wirtschaftliche Bedeutung der Substanzwert hat bzw. ob der Ertragswert allein den Unternehmenswert abbilden kann.

Beispielhaft sei die Bedeutung der Substanz und der damit regelmäßig korrespondierenden Verbindlichkeiten bei den Praxen von Radiologen und Nuklearmedizinern im Gegensatz zu den Allgemeinmedizinern oder gar Psychiatern zu nennen. Dabei sind die Anlageintensität und die wirtschaftliche Bedeutung des Umlaufvermögens (Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und liquide Mittel) des Unternehmens ausschlaggebendes Abgrenzungskriterium.

9 IDW S 13, Tz. 28, IDW FN 2016, 574; IDW Praxishinweis 1/2014, Tz. 12, IDW FN 2014, 282.

10 IDW S 13, Tz. 29, IDW FN 2016, 574; IDW Praxishinweis 1/2014, Tz. 23, IDW FN 2014, 282.

11 BGH FamRZ 2025, 100 = NJW 2025, 60 = WKRS 2024, 26719.

12 BGH FamRZ 2025, 100 = NJW 2025, 60 = WKRS 2024, 26719 mit Hinweis auf BGH FamRZ 2022, 684, Rn. 28.

13 BGH FamRZ 2025, 100 = NJW 2025, 60 = WKRS 2024, 26719.

14 BGH FamRZ 2025, 100 = NJW 2025, 60 = WKRS 2024, 26719, Rn. 32, 33.

15 Boos DS 2019, 69; Boos/Sievert DS 2018, 265.

16 MüKo-BGB/Koch, § 1376 Rn. 40; Brauer FF 2012, 273.

17 BGH FamRZ 2025, 100 = NJW 2025, 60 = WKRS 2024, 26719.

18 BGH FamRZ 2014, 368 Rn. 12.

19 BGH FamRZ 1999, 361; OLG Düsseldorf NZFam 2016 419.

20 BGH FamRZ 2025, 100 = NJW 2025, 60 = WKRS 2024, 26719, Rn. 27, 28.